



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2014
COM(2014) 313 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

**Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November
2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren durch
die Mitgliedstaaten**

ÜBERBLICK ÜBER DIE NATIONALEN UMSETZUNGSMAßNAHMEN

	<i>Mitteilung eingegangen</i>	<i>Datum der Umsetzung/ Inkrafttreten</i>	<i>Art der Umsetzung</i>	<i>Zuständige Behörden</i>	<i>Sprachen (Artikel 14)</i>
AT	JA	1.8.2013	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 175/2013	Staatsanwaltschaften	Deutsch kann in den Verfahren nach Kapitel 2 verwendet werden. Andere Sprachen können auf gegenseitiger Basis ebenfalls verwendet werden.
BE	JA	27.3.2013	Gemeinsames Rundschreiben des Justizministers und des Kollegiums der Generalstaatsanwälte	zuständige Staatsanwaltschaft	jede von den Behörden verstandene und gesprochene Sprache
CY	JA	10.8.2012	Verwaltungsakt Nr. 303/2012 Rundschreiben des Polizeichefs Zyperns, veröffentlicht am 21.11.2012	zyprische Polizei	Griechisch und Englisch
CZ	JA	1.1.2014	Gesetz Nr. 104/2013 über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	Gerichte, Staatsanwaltschaft, je nach Verfahrensstufe. Je nach Verfahrensstufe auch Zuständigkeit des Justizministeriums/der Obersten Staatsanwaltschaft (Artikel 4 Absatz 3)	Tschechisch, Slowakisch in Kontakten mit SK, Deutsch in Kontakten mit AT.
DE	JA	o. A.	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strafprozessordnung	Staatsanwaltschaften	Nicht ausdrücklich angegeben
FI	JA	19.6.2012	Gesetz über die Vermeidung und Beilegung von	Zuständige Staatsanwaltschaft oder	Finnisch, Schwedisch oder Englisch,

			Kompetenzkonflikten und die Übertragung von Voruntersuchungen und Verfahren zwischen Finnland und den anderen Mitgliedstaaten (295/2012)	zuständiger Ermittlungsbeamter - Artikel 4 Absatz 3: Generalstaatsanwaltschaft und das nationale Büro für Ermittlungen	Kontaktersuchen in einer anderen Sprache, sofern kein Hindernis für ihre Verwendung besteht.
HR	JA	1.7.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft (NN Nr. 72/13)	Staatsanwaltschaft	Nicht ausdrücklich angegeben
HU	JA	o. A.	Gesetz Nr. CLXXX aus 2012	Oberste Staatsanwaltschaft (handelt auch als zentrale Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3)	Ungarisch, Englisch, Deutsch, Französisch
LV	JA	1.7.2012	Gesetz vom 24. Mai 2012 Änderung der Strafprozessordnung	Generalstaatsanwaltschaft, Staatspolizei, Justizministerium, je nach Verfahrensstufe	Nicht ausdrücklich angegeben
NL	JA	15.6.2012	Rundschreiben des Kollegiums der Generalstaatsanwälte	alle Staatsanwaltschaften	Niederländisch, Englisch und Deutsch für schriftliche Ersuchen. Mündlicher Kontakt: jede Sprache, die von beiden Seiten verstanden wird.
PL	JA	17.10.2012	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung	Gerichte, Staatsanwaltschaften	Polnisch
PT	JA	30.8.2001	Artikel 145 des Gesetzes 144/1999, geändert durch Gesetz 104/2001	Generalstaatsanwaltschaft	Portugiesisch, andere Sprachen können auf gegenseitiger Basis ebenfalls verwendet werden.
RO	JA	25.12.2013	Gesetz Nr. 300/2013 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 302/2004 über die internationale justizielle	Für den Fall zuständige Staatsanwaltschaften, Gericht im gerichtlichen Verfahren Artikel 4 Absatz 3:	Rumänisch, Kontaktersuchen in einer anderen Sprache, sofern kein Hindernis für

			Zusammenarbeit in Strafsachen	Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichts- und Kassationshof	ihre Verwendung besteht.
SI	JA	20.9.2013	Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 48/2013 vom 4. Juni 2013	Vor der Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens: Staatsanwaltschaften; während der Ermittlungen: Untersuchungsrichter; während des Gerichtsverfahrens: die zuständigen Richter	Bei der Kontaktaufnahme Slowenisch oder Englisch; die zuständigen Behörden können im Laufe direkter Konsultationen auch eine beliebige Sprache verwenden.
SK	JA	1.8.2013	Gesetz Nr. 204/2013 zur Änderung des Gesetzes Nr. 300/2005, (Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung) und zur Änderung bestimmter Gesetze Gesetz Nr. 301/2005, Strafprozessordnung in der geänderten Fassung Gesetz Nr. 575/2001 über die Organisation von Tätigkeiten der Regierung und die Organisation der zentralstaatlichen Verwaltung in der geänderten Fassung	Gerichte, Staatsanwaltschaft	In den in Kapitel 2 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Verfahren muss Slowakisch verwendet werden.